



bAV-UpDate

4 | 2022

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Ein forderndes Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu und wird übergehen in ein nicht minder arbeitsreiches Jahr 2023. Doch nun gilt es erst einmal, die bevorstehenden Feiertage zu nutzen, um Abstand zu gewinnen und neue Kraft zu schöpfen. Damit ist auch die Zeit gekommen, Ihnen für die erfahrene Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen zu Weihnachten Stunden der Besinnung, zum Jahreswechsel Freude und Optimismus und für 2023 Glück, Gesundheit und Erfolg.

Frohe Festtage wünscht Ihnen

Ihr Klaus Stieffermann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK	3
Fachdialog „Stärkung der Betriebsrente“ von BMAS und BMF	3
Fokusgruppe private Altersvorsorge	3
BMAS-Forschungsbericht 596 „Betriebliche Altersversorgung von Beschäftigten in kleinen Unternehmen“	4
BMAS-Forschungsbericht 609 „Staatsfonds im internationalen Vergleich“	4
Digitale Rentenübersicht: Start in die erste Betriebsphase am 16. Dezember 2022	4
European Tracking Service: Pilotprojekt abgeschlossen, Fortsetzung in 2023	5
RECHT	5
Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen nach § 341b HGB	5
STEUER	5
Internationale Besteuerung: Einigung des Rates über Mindestbesteuerung der größten Unternehmen	5
Jahressteuergesetz 2022 – Photovoltaik-Anlagen und E-Ladesäulen – keine Änderungen für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen	6
AUFSICHT	6
DORA-Verordnung kommt und mit ihr ein VAIT-Rundschreiben 3.0 in 2025?	6
EIOPA-Stresstest für EbAV 2022 – Ergebnisse veröffentlicht	7

EIOPA-Bericht zu grenzüberschreitend tätigen EbAV.....	7
Hinweisgeberschutzgesetz – Änderung von § 23 Abs. 6 VAG	7
Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung	8
Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses bei der BaFin möglich	8
BaFin-Vorabuntersuchung EbAV-Kostenberichtsweisen.....	8
Künftiger BaFin-Stresstest für Pensionskassen – Anhörung Sammelverfügung.....	9
Aktualisierter GDV-Kreditleitfaden für Solvency I-Versicherer - Berücksichtigung von ESG-Faktoren	9

NACHHALTIGKEIT **9**

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – RL jetzt im EU-Amtsblatt	9
Entwaldungsverordnung: (Vorerst) Entwarnung für EbAV.....	9
Europäische Lieferkettenrichtlinie: Rat legt Verhandlungsposition fest, EP arbeitet noch	10
Grundsatzbeschluss der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	11
Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung – BaFin.....	11

VERSCHIEDENES **11**

Es gibt viel zu tun! Daher brauchen wir Ihre Unterstützung!	11
aba-Tagungen 2023	12
PE/AIEP-Webinar „(E)SG: Social and Governance factors in pensions“	13

TAGUNGEN **14**

SEMINARE **14**

POLITIK

Fachdialog „Stärkung der Betriebsrente“ von BMAS und BMF

BMAS und BMF haben Ende September 2022 die aba und weitere Branchen- und Fachverbände sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände dazu eingeladen, an einem „ergebnisoffenen Dialogprozess“ teilzunehmen. Es soll ein Austausch über Wege zur Umsetzung der Ankündigung im Koalitionsvertrag stattfinden, die betriebliche Altersversorgung zu stärken.

Die aba hat ihren [Beitrag zum Fachdialog "Stärkung der Betriebsrente"](#) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingereicht.

Die von der aba und anderen Verbänden eingereichten Stellungnahmen bilden jetzt den Auftakt eines eingehenderen Austauschs mit den verantwortlichen Ressorts der Bundesregierung.

Der schriftliche Beitrag der aba folgt der vom BMAS vorgesehenen Struktur in folgende Themenfelder:

- Verbesserungen im Arbeitsrecht
- Verbesserungen im Finanzaufsichtsrecht
- Verbesserungen im Steuerrecht
- Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells

Darüber hinaus hat die aba noch zu folgenden Themen weitere Vorschläge und Anregungen unterbreitet: Digitalisierung, Digitale Rentenübersicht, Bilanzierung von Direktzusagen und nationale Umsetzung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Im ersten Quartal 2023 wird das BMAS den Dialog in Form von Gesprächen fortsetzen, um im Frühjahr einen Referentenentwurf erarbeiten zu können.

// St

Fokusgruppe private Altersvorsorge

Am 30. November hat das Bundeskabinett die Einführung einer Fokusgruppe beschlossen, die über eine etwaige Neukonzeption der privaten Altersvorsorge beraten soll.

Im [Koalitionsvertrag](#) haben die Regierungsparteien vereinbart: „Wir werden das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren. Wir werden dazu das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit prüfen. Daneben werden wir die gesetzliche Anerkennung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen als Riester prüfen. Eine Förderung soll Anreize für untere Einkommensgruppen bieten, diese Produkte in Anspruch zu nehmen. Es gilt ein Bestandschutz für laufende Riester-Verträge.“

Die Fokusgruppe soll diesen zwei Prüfaufträgen aus dem Koalitionsentwurf nachgehen.

Neben den Anbieterverbänden (GDV und BVI) sollen in dem Gremium auch Vertreter der Sozialpartner, der Arbeitgeber, des Verbraucherschutzes, der Wissenschaft, des Bundesfinanzministeriums, des Bundesarbeitsministeriums sowie des Bundeswirtschaftsministeriums vertreten sein. Auch die aba ist in die Fokusgruppe eingeladen worden, da die zu diskutierenden Prüfaufträge auch unmittelbare Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung haben werden. Als ständige Gäste können darüber hinaus Vertreter der Bundesbank, der BaFin sowie der Deutschen Rentenversicherung teilnehmen.

Die Fokusgruppe wird vom BMF geleitet, unter Beteiligung von BMAS und BMWK.

// St

BMAS-Forschungsbericht 596 „Betriebliche Altersversorgung von Beschäftigten in kleinen Unternehmen“

Die explorative [Studie](#) untersucht die individuellen Beweggründe von Beschäftigten in kleinen Unternehmen, sich für oder gegen eine betriebliche Altersversorgung (bAV) zu entscheiden. Auf Grundlage von Fokusgruppensitzungen wird ein vertiefter Einblick gewonnen, wie Beschäftigte ihre Altersvorsorge strukturieren und welche Bedeutung die bAV dabei hat. Die Studie zeigt wesentliche Barrieren bei der Inanspruchnahme betrieblicher Altersversorgung auf, die auch mit der kleinbetrieblichen Struktur, in der die teilnehmenden Beschäftigten tätig sind, zusammenhängen. Daran anknüpfend lassen sich Erwartungen an eine verbesserte Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung identifizieren.

// St

BMAS-Forschungsbericht 609 „Staatsfonds im internationalen Vergleich“

In jüngster Zeit gibt es vermehrt Vorschläge, einen Staatsfonds bzw. ein Vermögensportfolio der öffentlichen Hand zur Stärkung der Altersvorsorge oder auch zur Stabilisierung des allgemeinen Staatshaushalts aufzubauen. Vor diesem Hintergrund gibt dieser vom Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) für das BMAS erstellte [Forschungsbericht](#) eine Übersicht über die strukturellen Charakteristika ausgewählter staatlich organisierter oder verwalteter Fonds, die in anderen Ländern bereits etabliert sind. Die ausgewählten Fonds haben jeweils ein substantielles Volumen (gemessen in Relation zum jeweiligen BIP) erreicht und dienen primär dem Zweck der Absicherung von Alterseinkünften. Neben einer ländervergleichenden Charakterisierung zentraler Merkmale dieser Staatsfonds werden auch in Kurzdarstellungen der betrachteten Staatsfonds Problemlagen der jüngeren Vergangenheit betrachtet.

// St

Digitale Rentenübersicht: Start in die erste Betriebsphase am 16. Dezember 2022

Die Digitale Rentenübersicht ist am 16. Dezember 2022 in die erste Betriebsphase gestartet, wie gesetzlich vorgesehen 21 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Digitale Rentenübersicht am 17. Februar 2021. Für interessierte Bürger und Anwärter steht jedoch noch kein im Internet aufrufbares Angebot zur Verfügung. Dieses wird voraussichtlich erst ab Mitte 2023 veröffentlicht.

Am Anfang der ersten Betriebsphase steht, als erste von mehreren bis Sommer 2023 zu durchlaufenden Entwicklungsstufen, die Erprobung des Kommunikationsverfahrens zwischen den bereits angebotenen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR). Der Austausch erfolgt über API-Schnittstellen zwischen den Servern von Vorsorgeeinrichtungen und ZfDR, geschützt durch vom „Trust Center“ der Deutschen Rentenversicherung ausgegebene Zertifikate. Der wechselseitige Austausch der Zertifikate steht am Ende eines Registrierungsprozesses, den Vorsorgeeinrichtungen bereits seit September 2022 einleiten können.

Hierfür stehen auf der für [Vorsorgeeinrichtungen eingerichteten Homepage der ZfDR](#) u.a. folgende Ressourcen, Registrierungsformulare und alle erforderlichen technischen Informationen zum Abruf bereit. Dazu zählen zuvorderst das „Kommunikationshandbuch“, ferner eine Datensatzbeschreibung, eine Schnittstellenspezifikation und weitere technische Unterlagen. Die Dokumente werden anlassbezogen aktualisiert, worüber ein über die Homepage beziehbarer Newsletter jeweils kurzfristig unterrichtet.

Für Mitglieder der aba, insbesondere für Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, die noch keine Entscheidung über den Zeitpunkt und ggf. das „Ob“ einer Anbindung an die ZfDR getroffen haben, liefert ein ausführlicher Artikel in der [Ausgabe 8/2022 der Zeitschrift BetrAV](#) von Klaus Stieffermann (aba-Geschäftsführer) und Andreas Zimmermann (in der aba-Geschäftsstelle zuständig u.a. für die gremienübergreifende Arbeitsgruppe zur Digitalen Rentenübersicht) weitere Orientierung.

// AZ

European Tracking Service: Pilotprojekt abgeschlossen, Fortsetzung in 2023

Am 30. November 2022 wurde der [Abschlussbericht des Pilotprojekts](#) zur Entwicklung eines "European Tracking Service on Pensions" veröffentlicht. Für die Fortsetzung des Vorhabens ab Anfang 2023 wurde ein neuer Träger, der European Tracking Service Association (ETS e.V.), gegründet.

Das von der Europäischen Kommission geförderte Projekt zielt darauf ab, Informationen über Rentenansprüche verschiedener Versorgungsträger aus der EU nachvollziehbar zu machen. Die Informationen eines Europäischen Tracking Services sollen sich aus den bereits existierenden oder im Aufbau befindlichen nationalen Rentensystemen (in Deutschland die Digitale Rentenübersicht) speisen.

Auf der Internetseite von „Find Your Pension“ (<https://www.findyourpension.eu/>) finden sich ausführliche Informationen über das Gesamtvorhaben. Unter dieser Adresse wurde bereits 2011 ein erstes Portal eingerichtet, das sich an grenzüberschreitend tätige Forscher richtete und sie dabei unterstützt, Informationen über in verschiedenen Staaten erworbene Rentenansprüche zu finden und aggregieren zu können.

Beteiligt an dem neu gegründeten Verein sind neun nationale Trackingserviceanbieter und Renteneinrichtungen aus Belgien, Schweden, den Niederlanden und Frankreich, die Europäische Vereinigung der paritätischen Institutionen (AEIP) und aus Deutschland die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), deren Vertreterin Claudia Wegner-Wahnschaffe den Vereinsvorsitz führt (vgl. [VBL-Pressemitteilung vom 9. Dezember 2022](#) mit weiterführenden Informationen).

// AZ

RECHT

Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen nach § 341b HGB

Der Versicherungsfachausschuss des IDW (VFA) hat anlässlich der gegenwärtigen vielschichtigen wirtschaftlichen Entwicklungen einen Fachlichen Hinweis zur handelsrechtlichen Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB erarbeitet ([IDW-Hinweis § 341b HGB](#)).

// SD

STEUER

Internationale Besteuerung: Einigung des Rates über Mindestbesteuerung der größten Unternehmen

Die EU-Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 2022 eine grundsätzliche Einigung über die Umsetzung der Mindeststeuerkomponente (die sogenannte zweite Säule) der internationalen Steuerreform der OECD auf europäischer Ebene erzielt (Rat-[Pressemitteilung](#)). Eingeführt werden soll für Gewinne von großen multinationalen Konzernen eine Internationale Mindestbesteuerung von 15%.

Die [Richtlinie des Rates](#) „zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ ([englische Fassung](#)) muss bis Ende 2023 in nationales Recht umgesetzt werden.

In Bezug auf CTAs stellt sich insbesondere die Frage, ob die folgenden Voraussetzungen für eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie erfüllt sind:

(a) *an entity that is established and operated in a jurisdiction exclusively or almost exclusively to administer or provide retirement benefits and ancillary or incidental benefits to individuals where:*

...

(ii) *those benefits are secured or otherwise protected by national regulations and funded by a pool of assets held through a fiduciary arrangement or trustor to secure the fulfilment of the corresponding pension obligations against a case of insolvency of the MNE group and large-scale domestic group;*

...

//SD

Jahressteuergesetz 2022 – Photovoltaik-Anlagen und E-Ladesäulen – keine Änderungen für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen

Das Jahressteuergesetz 2022 bringt für kleinere Photovoltaikanlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung - sowohl bei der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer. Spezial-Investmentfonds dürfen künftig bis zu 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Betrieb von Solaranlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge erzielen. Das Anliegen von aba und AKA wurde leider nicht aufgegriffen.

aba und AKA hatten Mitte Oktober 2022 in einem Schreiben an verschiedene Ministerien sowie einschlägige Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat darum gebeten, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 Regelungen zu schaffen, die steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen und E-Ladesäulen ohne die Gefährdung ihrer Steuerbefreiung ermöglichen. In der aba-Stellungnahme zum Fachdialog Betriebsrente haben wir das Anliegen erneut vorgebracht.

Das Jahressteuergesetz 2022 wurde am 2. Dezember 2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom [Bundestag](#) verabschiedet. Der [Bundesrat](#) hat am 16. Dezember 2022 zugestimmt. Am 20. Dezember 2022 wurde das Gesetz [im Bundesgesetzblatt verkündet](#).

//SD

AUFSICHT

DORA-Verordnung kommt und mit ihr ein VAIT-Rundschreiben 3.0 in 2025?

Das Gesetzgebungsverfahren für eine Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (sog. DORA-Verordnung) wurde Ende 2022 abgeschlossen. Am 14. Dezember 2022 unterzeichneten die Präsidenten des Rats und des Europäischen Parlaments den Verordnungstext ([deutsche](#) und [englische Fassungen](#)), der aus einem Anfang 2021 eingeleiteten Trilogverfahren zwischen Kommission, Rat und Parlament hervorgegangen ist. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird in Kürze erwartet. Die Verordnung wird danach binnen 20 Tagen in Kraft treten und ist 24 Monate später anzuwenden.

Die Verordnung erfasst einen Großteil aller Finanzmarktteilnehmer, darunter auch EbAV. Komplette Ausgenommen sind nur Einrichtungen mit weniger als 15 Versorgungsanwärttern, geringere Anforderungen gelten bei IT-Risikomanagement für Einrichtungen mit weniger als 100 Versorgungsanwärttern. Inhaltlich regelt sie umfassend einen breiten Katalog von IT-sicherheitsrelevanter Fragen, darunter die Ausgestaltung des IKT-Risikomanagements, Reaktions- und Wiederherstellungspläne bei Cyberangriffen, Tests der IT-Sicherheit u.v.m. Umfangreich geregelt ist auch die Ausgestaltung von Verträgen mit IKT-Drittdienstleistern und deren fortlaufende Überwachung.

Im 24-Monatszeitraum bis Anfang 2025 werden die in der DORA-Verordnung vorgesehenen Technischen Regulierungsstandards durch Entwürfe von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorbereitet und später von der Kommission verabschiedet werden.

Mit Blick auf die Überlagerungen von Inhalten der DORA-VO mit bestehenden aufsichtlichen Anforderungen hat bereits in einem [Beitrag der September-2022-Ausgabe des BaFin-Journals](#) die BaFin angekündigt, die bestehenden Rundschreiben (BAIT, VAIT, KAIT, ZAIT) perspektivisch zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass „keine regulatorische[n] Dopplungen entstehen“.

// AZ

EIOPA-Stresstest für EbAV 2022 – Ergebnisse veröffentlicht

EIOPA hat am 13. Dezember 2022 die Ergebnisse des Stresstests für EbAV 2022, in dem erstmals die Widerstandsfähigkeit der EbAV gegen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel getestet wurde, [veröffentlicht](#). Insgesamt hatten 187 EbAV aus 18 Ländern an dem Stresstest teilgenommen, darunter 21 aus Deutschland.

Die BaFin hat die Ergebnisse mit einer [Meldung](#) begleitet, in der Herr Dr. Grund zitiert wird mit der Aussage: „Die Ergebnisse des Stresstests zeigen, dass sich durch den Klimawandel wesentliche Risiken für EbAV ergeben können“. PensionsEurope hat am Folgetag eine Pressemitteilung „Pension funds manage transition to green economy in stress test“ veröffentlicht. Im Januar 2023 wird sich die gemeinsame Arbeitsgruppe „Stress Testing“ der beiden europäischen Verbände PensionsEurope und AIEP vertieft mit dem EIOPA-Bericht befassen.

// SD

EIOPA-Bericht zu grenzüberschreitend tätigen EbAV

Die EIOPA hat ihren 2022er Bericht [“on Cross-border IORPs”](#) am 16. Dezember 2022 veröffentlicht.

Dem Bericht zufolge waren Ende 2021 31 EbAV grenzüberschreitend tätig, was einem Rückgang von zwei Einrichtungen im Vergleich zu Ende 2020 entspricht. Dies bestätigt frühere Schlussfolgerungen, dass die Zahl der grenzüberschreitend tätigen EbAV seit 2010 nicht mehr gestiegen und auch nicht zu erwarten ist, dass die Zahl in naher Zukunft wesentlich steigen werde.

Grenzüberschreitend tätige EbAV spielen mit rund 93.000 Mitgliedern und Begünstigten und einem verwalteten Vermögen in Höhe von rund 13 Mrd. Euro eine untergeordnete Rolle.

Interessant ist dieser Bericht auch vor der aktuellen EIOPA-Arbeit zur EbAV-II-RL. Die EU-Kommission hatte am 16. Juni 2022 ihr Beratungsersuchen „regarding the evaluation and review of the IORP II Directive“ ([CfA](#)) an EIOPA gegeben. Der technische Ratschlag soll von EIOPA – inzwischen verlängert – bis 1. Oktober 2023 abgegeben werden. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten und Übertragungen hat EIOPA folgenden Auftrag im CfA: *„Facilitating the cross-border activity of IORPs and the cross-border transfer of pension schemes is one of the main legislative objectives of the IORP II Directive. For this purpose, the Directive provides specific procedures regulating cross-border activities (Article 11) and cross-border transfers (Article 12). EIOPA should assess the implementation and effectiveness of these rules and analyse obstacles where identified.“*

// SD

Hinweisgeberschutzgesetz – Änderung von § 23 Abs. 6 VAG

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurde am 16. Dezember 2022 im Bundestag verabschiedet ([Protokoll](#), S. 9213; [Beschlussempfehlung Rechtsausschuss](#) Drucksache 20/4909). Der Beschluss des Bundesrats steht noch aus und ist im Jahr 2023 zu erwarten. Das Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft (Art. 10).

Artikel 9 HinSchG sieht folgende Änderung des § 23 Abs. 6 VAG vor:

Die Unternehmen haben einen Prozess gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz für interne Meldungen vorzusehen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße

1. gegen dieses Gesetz,
2. gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
3. gegen die [... Marktmissbrauchsverordnung ...],
4. gegen die [... PRIIP-Verordnung ...],
5. gegen Vorschriften, bei denen auch eine Meldung an eine externe Stelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Betracht kommt,

sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an eine geeignete Stelle zu melden.

Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen gilt für alle „Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ mit Sitz in Deutschland, also auch für Pensionskassen und Pensionsfonds, und zwar unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, § 12 Abs. 3 Nr. 7 HinSchG.

// SD

Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung

Die Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten (Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV) ist am 28.11.2022 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Detaillierung der Anzeigepflichten nach § 47 Nr. 8 VAG („Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs“) sowie nach § 47 Nr. 9 VAG („nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten“). Umsetzungsinformation der BaFin sind auf der [BaFin-Website](#) zu finden.

// SD

Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses bei der BaFin möglich

Versicherungsunternehmen und EbAV haben erstmals für das Geschäftsjahr 2022 die Möglichkeit, das Sicherungsvermögensverzeichnis elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur im PDF/A-Format über die MVP-Plattform bei der BaFin einzureichen ([BaFin-Meldung](#) am 19. Dezember 2022). Die BaFin-Hinweise zur elektronischen Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses sind auf der [BaFin-Internetseite](#) veröffentlicht (s. [hier](#)).

// SD

BaFin-Vorabuntersuchung EbAV-Kostenberichtswesen

Die BaFin hat am 14. Dezember 2022 einen Erhebungsbogen mit Erläuterungen zur Kosten-Bestandsaufnahme mit Frist „31. Mai 2023“ an die unter BaFin-Aufsicht stehenden EbAV (Pensionskassen und Pensionsfonds) mit einer Bilanzsumme von mindestens 750 Mio. EUR geschickt. Auszuweisen sind sämtliche im Geschäftsjahr 2021 in der EbAV angefallenen expliziten und impliziten Kosten, und zwar in den von EIOPA vorgesehenen Kategorien und Mindest-Granularität.

Hintergrund ist die am 7. Oktober 2021 von EIOPA veröffentlichte Stellungnahme ([Opinion](#)) über die aufsichtliche Berichterstattung von Kosten und Gebühren von EbAV. Die EIOPA-Stellungnahme sieht ein regelmäßiges, mindestens jährliches Kosten-Berichtswesen von den EbAV an die nationalen Aufsichtsbehörden vor. Dieses Berichtswesen soll alle expliziten und impliziten Kosten umfassen, die bei einer EbAV anfallen. Hierzu gehören insbesondere auch die in – von den EbAV als Kapitalanlage gehaltenen – Investmentfonds anfallenden und die von Trägerunternehmen getragenen Kosten.

// SD

Künftiger BaFin-Stresstest für Pensionskassen – Anhörung Sammelverfügung

Die BaFin will das bisherige Rundschreiben 1/2004 (VA) (Stresstest), das auch einen anordnenden Teil enthält, rechtlich (Anpassung an die aktuelle Rechtslage) und methodisch überarbeitet in eine Sammelverfügung überführen.

Die Adressaten hatten am 9. Dezember 2022 von der BaFin ein Anhörungsschreiben zur Sammelverfügung zur Überarbeitung des BaFin-Stresstests für Pensionskassen einschließlich der Anlagen bekommen und können sich dazu bis zum 10. Januar 2023 äußern. Das Anhörungsschreiben sowie die zugehörigen Anlagen sind unter Zusatzinformationen Stresstest – Pensionskassen unter diesem [Link](#) abrufbar.

// SD

Aktualisierter GDV-Kreditleitfaden für Solvency I-Versicherer - Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Die aktualisierte Auflage der Grundsätze für die Vergabe von Unternehmenskrediten durch Versicherer und EbAV unter Solvency I ([Kreditleitfaden I](#)), die die Fassung von 2019 ersetzt, enthält ein neues Kapitel „Nachhaltigkeitsanforderungen in der Kreditvergabe“. Dieses umfasst einen einheitlichen Fragenkatalog nebst Erläuterungen zu den ESG-Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung für Schuldscheindarlehen. Dieses Kapitel ist identisch auch im Kreditleitfaden für S II-Unternehmen zu finden. Die in den aktualisierten Kreditleitfäden vorgeschlagenen ESG-Angaben sind als Hilfestellung gedacht und unverbindlich.

// SD

NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – RL jetzt im EU-Amtsblatt

Die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und weiterer europäischer Rechtsakte hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wurde am 16. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Einen guten inhaltlichen Überblick gibt das DRSC [Briefing Paper](#) zur politischen Einigung im Trilog.

Damit ist der EU-Gesetzgebungsprozess zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgeschlossen. Gem. Artikel 7 tritt die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, d.h. am 5. Januar 2023. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umsetzen.

// SD

Entwaldungsverordnung: (Vorerst) Entwarnung für EbAV

Am 6. Dezember 2022 haben das Europäische Parlament und der Rat im Trilogverfahren eine vorläufige Einigung mit Blick auf die Entwaldungsverordnung erzielt (siehe Pressemitteilungen des [Parlaments](#) und des [Rats](#) sowie des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#)). Ziel der Entwaldungsverordnung ist es, die Schädigung und Zerstörung von Wäldern im Zusammenhang mit Produkten, die in die EU eingeführt oder aus ihr ausgeführt werden, so gering wie möglich zu halten. Im Vorfeld der Trilogverhandlungen hatte das Europaparlament für die Einbeziehung des (nicht näher definierten) Finanzsektors ohne quantitative Grenzen in den Anwendungsbereich der Verordnung gestimmt, was unklare Folgen für EbAV bedeutet hätte ([aba zur EP-Positionierung am 13. September 2022](#)).

Im Rahmen der Trilogverhandlungen wurden Finanzinstitute aus dem Anwendungsbereich der Verordnung vorerst ausgeklammert. Damit entstehen durch die Entwaldungsverordnung zunächst keine neuen Verpflichtungen für EbAV. Allerdings soll die Möglichkeit der Einbeziehung von Finanzinstituten in den Anwendungsbereich der Verordnung spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten überprüft werden. Im Fall einer entsprechenden Entscheidung dürften Finanzinstitute ihre Dienstleistungen nur noch anbieten, wenn lediglich ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass diese zu Entwaldung führen.

Gleichwohl ist dieses Ergebnis inhaltlich gut und politisch zu unterstützen. Die vom EP-Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) vorgesehenen Anforderungen zur Einbeziehung des Finanzsektors wären für EbAV gar nicht oder mit keinem vertretbaren Nutzen-Kosten-Verhältnis umsetzbar gewesen. Sollte der Anwendungsbereich der Entwaldungsverordnung aber in zwei Jahren überprüft werden, dürfte auch die Chance bestehen, notwendige Größenkriterien für die Einbeziehung in den Anwendungsbereich und umsetzbare Anforderungen zu definieren.

// XK/SD

Europäische Lieferkettenrichtlinie: Rat legt Verhandlungsposition fest, EP arbeitet noch

Nachdem die Kommission im Februar 2022 den [Vorschlag](#) einer „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“ (Europäische Lieferkettenrichtlinie / CSDDD) vorgelegt hat, hat der Rat am 1. Dezember 2022 seine [Verhandlungsposition](#) zu dieser Richtlinie festgelegt. Ziel dieser Richtlinie ist es, dass Unternehmen Menschenrechtsverletzungen und negative Auswirkungen auf die Umwelt entlang ihrer Wertschöpfungs- bzw. Aktivitätskette identifizieren und minimieren bzw. deren Entstehung verhindern.

Um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erfassung der von beaufsichtigten Finanzunternehmen (darunter EbAV) erbrachten Finanzdienstleistungen Rechnung zu tragen, hat der Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung einen Kompromisstext vorgelegt, nach dem den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie die Entscheidung überlassen wird, diese Dienstleistungen mit aufzunehmen. Die Definition der Aktivitätenkette für beaufsichtigte Finanzunternehmen wurde entsprechend geändert, Anlagetätigkeiten wurden ausgenommen. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Richtlinie nicht auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen seitens beaufsichtigter Finanzunternehmen anzuwenden, soll für beaufsichtigte Finanzunternehmen die gleiche Aktivitätenkette wie für alle anderen Unternehmen gelten (vgl. Art 2 Abs. 8: „Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf beaufsichtigte Finanzunternehmen (...) anzuwenden (...)“ in Verbindung mit Art. 3 Buchstabe g: „Vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 8 umfasst der Begriff „Aktivitätskette“ in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv *auch* [...] die Tätigkeiten von (...)).

Das Europaparlament wird voraussichtlich im März 2023 über seine Position hinsichtlich der Europäischen Lieferkettenrichtlinie abstimmen. Der [Berichtsentwurf des federführenden JURI-Ausschusses](#) (Berichterstatlerin: Lara Wolters, S&D, Niederlande) enthält eine deutliche Verschärfung verglichen mit dem Kommissionsvorschlag: Der Entwurf sieht unter anderem vor, die Schwellenwerte, ab denen Unternehmen von der Richtlinie betroffen sind, von 500 auf 250 Mitarbeiter sowie von 150 auf 40 Mio. Euro Nettojahresumsatz abzusenken. Außerdem soll nach dem Berichtsentwurf die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, worunter auch Pensionen gezählt werden, zu den „Sektoren mit hohem Schadenspotenzial“ gezählt werden, für die niedrigere Schwellenwerte gelten. Somit würden die Sorgfaltspflichten bereits für EbAV mit mehr als 50 Mitarbeitern und 8 Mio. EUR Nettojahresumsatz weltweit gelten.

Die aba setzt sich dafür ein, dass EbAV wie Altersversorgungssysteme, die unter die EU-Koordinierungsverordnung für Sozialversicherungen fallen (z.B. berufsständische Versorgungswerke), behandelt werden. Hier sieht der Rat vor, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, diese Einrichtungen bei nationaler Umsetzung der

Richtlinie in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Angesichts der Vielfalt der EbAV in den Mitgliedstaaten erscheint es sinnvoll, diese Entscheidungen den jeweiligen Mitgliedstaaten zu überlassen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, diese Richtlinie auf EbAV anzuwenden, sollten die Anforderungen unter Berücksichtigung des für EbAV geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden.

// SD/XK

Grundsatzbeschluss der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung den [Grundsatzbeschluss](#) zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vom 30. November 2022 gefasst. Er dient u.a. auch zur in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehenen Stärkung der Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsstrategie und der beschlossenen Maßnahmen. Er sieht die Einrichtung von sieben Transformationsteams vor, und zwar für die Bereiche menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten, soziale Gerechtigkeit; Energiewende und Klimaschutz; Kreislaufwirtschaft; nachhaltiges Bauen und Verkehrswende; nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme; schadstofffreie Umwelt. Ein weiteres Team wurde zum Thema „Internationale Verantwortung und Zusammenarbeit als Hebel für Transformation“ eingerichtet. Aufgabe dieser ressortübergreifenden Projektteams ist es, die Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vorzubereiten und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu begleiten. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, der seit September 2022 von Staatsministerin Sarah Ryglewski geleitet wird und in dem alle Ressorts vertreten sind, ist das zentrale Steuerungsorgan der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ein Überblick über die Nachhaltigkeitsgovernance ist zu finden auf S. 16.

// SD

Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung – BaFin

Ab dem 1. Januar 2023 gelten die Technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung. Dazu gibt der Artikel „[EU-Offenlegungsverordnung: Startschuss für mehr Transparenz](#)“ einen guten Überblick. Die BaFin hatte am 5. September 2022 die [FAQ für die OffenlegungsVO](#) veröffentlicht. Bei Frage und Antwort 2 ging es um den auch für uns zentralen Begriff "promotion" (Art. 8 [OffenlegungsVO](#)).

// SD

VERSCHIEDENES

Es gibt viel zu tun! Daher brauchen wir Ihre Unterstützung!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Berliner Geschäftsstelle Verstärkung durch

- Referent/in (m/w/d) für den Bereich Arbeitsrecht (<https://www.aba-online.de/ueber-uns/verband/stellenangebote>)
- Referent/in (m/w/d) für die Bereiche Steuern und Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) (<https://www.aba-online.de/ueber-uns/verband/stellenangebote>).

Sollten Sie Interesse daran haben, Mitglied unseres Teams zu werden, dann freuen wir uns möglichst bis 15. Februar 2023 über Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihrem Gehaltswunsch und Ihrem frühestmöglichen Eintrittsdatum per Mail an Karriere@aba-online.de. Das Anschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf schicken Sie bitte in einer pdf-Datei, die Zeugniskopien gesammelt in einer zweiten Datei. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Manuela Link, Assistentin der Geschäftsführung, unter [030 33 858 11 11](tel:030338581111).

Wir würden uns auch sehr darüber freuen, wenn Sie unsere Stellenausschreibungen an mögliche Interessenten weiterleiten würden.

// St

aba-Tagungen 2023

- **25. April 2023** **Digitaler Infotag Versorgungsausgleich**

Der traditionelle Infotag Versorgungsausgleich wird auch 2023 wieder als digitale Veranstaltung durchgeführt. Er gibt Ihnen einen Überblick über Entwicklungen, Neuigkeiten und aktuelle Fragestellungen zum Thema Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten.

- **16./17. Mai 2023** **85. aba-Jahrestagung mit Mitgliederversammlung (nur für Mitglieder)**
Hotel Titanic Chaussee Berlin und im Live-Stream

Die 85. aba-Jahrestagung findet als hybride Tagung im Hotel Titanic Chaussee Berlin, Chausseestraße 30, 10115 Berlin statt. Die Mitgliederversammlung mit Wahl des neuen Vorstands am 16. Mai 2023 findet ausschließlich in Präsenz statt.

Für den 15./16. Mai und den 16./17. Mai 2023 steht im Tagungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zur Verfügung, von dem Sie bis zum 25. März 2023 unter dem Stichwort „aba“ zum Vorzugspreis Gebrauch machen können.

☞ Die Hotelreservierung und -abrechnung nehmen Sie bitte unmittelbar selbst vor!

Classic Room: 159 € pro Nacht

Doppelzimmer: zzgl. 30 € pro Nacht

Im Zimmerpreis enthalten sind das Frühstück, Service und freies WLAN im Hotel.

Der Frühstücksanteil beträgt 14,00 Euro pro Gast und Nacht.

Die Preise sind Bruttopreise ggfs. zzgl. Citytax, die in Berlin seit dem 1.1.2014 erhoben wird und an das Hotel zu entrichten ist.

Die Anmeldungen zur aba-Jahrestagung nehmen wir auf der [aba-Homepage](#) ab dem **15. Januar 2023** entgegen. Dort finden Sie auch zu gegebener Zeit aktuelle Informationen, insbesondere zu Buchungskonditionen und Agenda.

- **19. Juni 2023** **Forum Steuerrecht** *Dorint Kongress Hotel Mannheim*
- **20. Juni 2023** **Forum Arbeitsrecht** *Dorint Kongress Hotel Mannheim*

In unseren jeweils einzeln buchbaren Foren Arbeitsrecht und Steuerrecht erhalten Experten und Kenner beider Rechtsgebiete von hochkarätigen Referenten-Teams einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die aba-Foren vermitteln den Teilnehmenden nicht nur zahlreiche Anregungen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit, sondern geben auch Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen.

- **13. September 2023** **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

Die Leitung der Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen lädt im Herbst wieder zu einer der wichtigsten bAV-Tagungen ein. Was tut sich in Gesetzgebung und Praxis? Welche Änderungen gilt es zum Jahreswechsel zu beachten? Auf diese und viele andere Fragen geben Experten Antworten und laden zum Austausch ein.

- **28. September 2023** **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

Die EbAV-Aufsichtsrechtstagung 2023 hat das Ziel, Sie wieder über die wichtigsten nationalen und europäischen Änderungen im Aufsichtsrecht für EbAV zu informieren und bietet Ihnen zudem die Gelegenheit, sich mit anderen Experten und Kollegen auszutauschen.

- **29. September 2023** **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

Im Rahmen der 23. Pensionskassen-Fachtagung wird es um aktuelle Fragen des Arbeits-, Steuer-, Sozialversicherungs- und Aufsichtsrechts gehen.

Nähere Informationen zu allen unseren Tagungen wie auch Seminaren finden Sie auf unserer [Homepage](#) unter „Weiterbildung“. Über die Veranstaltungsseite können Sie sich bequem online anmelden. Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung zu hybriden Tagungen an, wie Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten: „nur Präsenz“ oder „nur Streaming“.

// St

PE/AIEP-Webinar „(E)SG: Social and Governance factors in pensions“

Die im Rahmen der [European Retirement Week](#) am 29. November 2022 von PensionsEurope und AIEP angebotene Veranstaltung **“(E)SG: social and governance factors in Europe”** kann noch angeschaut werden ([Aufzeichnung](#)).

// SD

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St Klaus.Stiefermann@aba-online.de
Dr Sabine.Drochner@aba-online.de
XK Xaver.Ketterl@aba-online.de
SD Cornelia.Schmid@aba-online.de
AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de

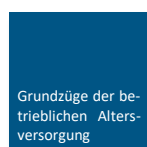
TAGUNGEN

25. April 2023 **Digitaler Infotag Versorgungsausgleich**
GoToWebinar
- 16./17. Mai 2023 **85. Jahrestagung, Berlin**
Hotel Titanic Chaussee und im Live-Stream
19. Juni 2023 **Forum Steuerrecht, Mannheim**
Dorint Hotel Mannheim
20. Juni 2023 **Forum Arbeitsrecht, Mannheim**
Dorint Hotel Mannheim
13. September 2023 **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
28. September 2023 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
29. September 2023 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

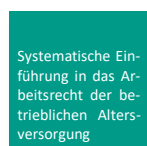
SEMINARE



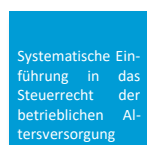
01. Februar 2023 **Online-Seminar der aba-Fachvereinigung Pensionskassen für EbAV:**
Offenlegungsverordnung – Abschlussprüfung, praktische Umsetzung und Herausforderungen
GoToWebinar



25. bis 28. April 2023 **Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung**
Mainz
Basisseminar mit Workshop



17. bis 21. April 2023 **Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung**
Mainz
22. bis 26. Mai 2023
Dortmund
Grundlagen-/Wochenseminar



24. bis 28. April 2023 **Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung**
Dortmund
08. bis 12. Mai 2023
Dresden
Grundlagen-/Wochenseminar

Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen

25. bis 26. Mai 2023
Fulda

[Internationale und Deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)
Vertiefungsseminar

Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten

29. bis 30. Juni 2023
Kassel

[Versorgungsausgleich für Betriebsrenten](#)
Vertiefungsseminar

Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte

10. bis 11. Juli 2023
Unterhaching

[Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
Vertiefungsseminar

Kapitalanlageprozess in betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen

19. bis 21. September 2023
Würzburg

[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
Vertiefungsseminar

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2023**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).